

Feststellung gemäß § 5 UVPG
Gebroeders Alblas Holding b.v. Emsbüren

GAA v. 13.10.2022

OL 21-038-01

Die Firma Gebroeders Alblas Holding B.V., Mijlweg 86, 3295 KH`s-Gravendeel hat mit Schreiben vom 05.07.2021 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 10, 16 BImSchG für die wesentliche Änderung eines Gefahrstofflagers am Standort in 48488 Emsbüren, Darwinstraße 3-5 Gemarkung Ahlde, Flur 13, Flurstücke 101/1, 120/1, 121/1, 124/1 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist:

- Umstellung der Restriktionen bei der Einlagerung von Gefahrstoffen von Klassifizierungscode auf Gefahrenindex,
- Erweiterung der Genehmigung um bestimmte namentlich genannte Stoffe nach Anhang 2 der 4. BImSchV
- Erweiterung der Genehmigung um die Gefahrenkategorie „P8 oxidierende Flüssigkeiten“ sowie bestimmte namentlich genannte Stoffe nach Anhang 1 der 12. BImSchV
- Nutzung der Lagerhallen 4 und 5 für die Lagerung von sehr giftigen, giftigen oder oxidierenden Stoffen oder Gemischen (LGK 5.1A/5.1B/6/8/10-13). Damit einhergehend die Erhöhung der Lagerkapazität für Gefahrstoffe in allen fünf Hallen von 1.750 t auf insgesamt maximal 11.250 Tonnen (Nr. 9.3.1 G der 4. BImSchV)
- Nutzung der Lagerhallen 1 - 3 für die flexible Zuordnung der Gefahrstofflager 1,2 oder 3 unter Einhaltung der Zusammenlagerungsverbote. Dadurch Erhöhung der maximalen Kapazität für die Lagerung von Aerosoldosen von 1.300 t auf 3.900 Tonnen (Nr. 9.1.2 V der 4. BImSchV). Keine Lagerung von akut toxischen Stoffen der Kategorie 1 – 3 in der Halle 1.

Das Betriebsgrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 124 „Gebietsentwicklung Autobahnkreuz A 30 /A 31-Teil IX und ist dort als eingeschränktes Industriegebiet ausgewiesen.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5,9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 9.3.2 und 9.1.2.2 der Anlage 1 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Durch das Vorhaben sind keine baulichen Erweiterungen verbunden.

Mit dem Vorhaben sind keine Stoffeinträge in Boden oder Gewässer verbunden. Es werden keine luftverunreinigenden Stoffe emittiert, da dort nur mit verschlossenen Gebinden umgegangen wird bzw. Stoffe in Tanks (Bestand) gelagert. Die Einleitung von unbelastetem Oberflächen- und Dachflächenwasser bleibt unverändert.

Es entstehen keine zusätzlichen Lärmquellen. Die aktuelle schalltechnische Untersuchung hat ergeben, dass die von dem Logistikzentrum ausgehenden Geräusche die immissionstechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes einhalten. An den benachbarten Büronutzungen innerhalb des Industriegebietes wird der Immissionsrichtwert der TA Lärm um mindestens 7 dB(A) unterschritten.

Den Antragsunterlagen ist ein Gutachten zur Bestimmung des angemessenen Abstandes für den Fall von schweren Unfällen beigelegt. Zwar wird der ermittelte angemessene Abstand größer, doch liegt dieser weiter innerhalb des planungsrechtlich festgesetzten Achtungsabstandes von mindestens 260 m. Innerhalb des ermittelten angemessenen Abstandes von 160 m liegen unter Berücksichtigung der konkret bestimmten Lagerorte keine Schutzobjekte i.S. des § 3 Abs. 5 d BImSchG.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.